

Ev.-luth. Oberkirchenrat · Postfach 1709 · 26007 Oldenburg

An alle
Ev.-luth. Kirchengemeinden,
Kirchenkreise,
nachrichtlich
an die Regionalen Dienststellen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Stb
Bitte bei jeder Antwort angeben
Ansprechpartner: Frau Steinbrenner
Aktenzeichen: 2000-131-01-03
Telefondurchwahl: (04 41) 77 01 -159
E-Mail: aufsicht
@ev-kirche-oldenburg.de
Datum: 10. Mai 2011

Rundschreiben Nr. 32/2011

Anordnung der Gemeindekirchenratswahl 2012

Gemäß § 10 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (GVBl. XX. Band, Seite 207), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 28. September 2008 (GVBl. XXVI. Band, Seite 181) ordnen wir hiermit die Gemeindekirchenratswahl 2012 zur Bildung der Gemeindekirchenräte für die Amtszeit 2012 bis 2018 an. Als Wahltag wird nach Abstimmung in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen der **18. März 2012 (Lätare)** festgesetzt.

Wir bitten insbesondere die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte, sich mit den Vorschriften des Wahlrechtes vertraut zu machen, um spätere Verfahrensfehler zu vermeiden. In Zweifelsfällen erteilen wir Auskunft.

I.

Grundlage des Verfahrens bilden das KVBG und die Ausführungsbestimmungen (AB KVBG) vom 17. Mai 2011. Das KVBG in der Fassung vom 27. September 2008 und die AB KVBG vom 17. Mai 2011 sind beigelegt.

II.

1. Gemäß § 1 Abs. 3 KVBG ist zum 1. Juni 2012 der gesamte Gemeindekirchenrat neu zu bilden. Er bleibt bis zur nächsten Neubildung nach sechs Jahren im Amt.
2. Nach §§ 13 und 14 Abs. 2 KVBG hat der Gemeindekirchenrat die Liste (Kartei) der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (Wählerliste) von Amts wegen aufzustellen und auf dem Laufenden zu halten.

Dienstgebäude
Ev.-luth. Oberkirchenrat
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg (Oldb)

Telefon
(04 41) 77 01 - 0
Fax
(04 41) 77 01 - 2 99

E-Mail
info@ev-kirche-oldenburg.de
Internet
www.ev-kirche-oldenburg.de

Bankverbindungen
Bremer Landesbank Oldenburg BLZ 290 500 00 Konto-Nr. 300 1941 009
Ev. Darlehns-Genossenschaft Kiel BLZ 210 602 37 Konto-Nr. 268 08
Landessparkasse zu Oldenburg BLZ 280 501 00 Konto-Nr. 021 412 440

3. Das Mindestalter für das aktive Wahlrecht beträgt 16 Lebensjahre und das Mindestalter für die Wählbarkeit 18 Lebensjahre (§§ 4 und 8 KVBG).
4. Zur Vorbereitung und Leitung der Wahl kann der Gemeindekirchenrat einen Wahlausschuss ernennen. Im Hinblick auf die guten Erfahrungen, die bisher in unserer Kirche mit einem solchen Gremium gemacht worden sind, empfehlen wir die Bildung von Wahlausschüssen.
5. Alle wahlberechtigten Kirchenmitglieder können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben. Bei der Briefwahl sind die Vorschriften des § 26 Abs. 2 - 10 KVBG und die Ausführungsbestimmungen sorgfältig zu beachten.
6. Die Angehörigen der Bundeswehr sind nach den allgemein geltenden Bestimmungen Mitglieder der Kirchengemeinde, in der sie ihre Hauptwohnung haben; sie sind daher nur in dieser Kirchengemeinde wahlberechtigt.
7. Wir weisen besonders darauf hin, dass nach § 8 Abs. 3 KVBG kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kirchengemeinde, bei der sie angestellt sind, nicht Mitglieder im Gemeindekirchenrat werden können, es sei denn, sie sind nur vorübergehend für den Dienst angestellt oder der Kreiskirchenrat hat ihnen im Hinblick auf den geringen Umfang des Beschäftigungsverhältnisses die Wählbarkeit auf Antrag des Gemeindekirchenrates verliehen.
8. Die Kosten für den Druck der Wahlbenachrichtigungskarten, Wählerverzeichnisse und Stimmzettel werden in voller Höhe von uns übernommen bzw. erstattet. Für den Postversand bzw. die Botenzustellung der Wahlbenachrichtigungskarten wird eine Pauschale in Höhe von 0,15 Euro je Wahlberechtigten gezahlt. Die Anzahl der Wahlberechtigten werden wir der Wahlstatistik entnehmen.

III.

1. Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den Pressesprecher der Konföderation beauftragt, die Gemeindekirchenratswahl in Zusammenarbeit mit den für Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Stellen der beteiligten Kirchen zentral vorzubereiten, um die wahlberechtigten Kirchenmitglieder zu einer aktiven Beteiligung an der Wahl anzuregen. Diese zentrale Aktion soll den einzelnen Gemeindekirchenräten (Wahlausschüssen) die Durchführung ihrer Aufgabe erleichtern und ihre Eigeninitiative ergänzen.

Die Gemeindekirchenratswahl steht diesmal unter dem Motto "**Gemeinde stark machen**".

Die Informations- und Pressestelle wird entsprechendes Material an alle Gemeindekirchenräte versenden.

2. Um die Neubildung der Gemeindekirchenräte zum 1. Juni 2012 sicherzustellen, geben wir anliegend eine Übersicht über die Termine für die einzelnen Akte der Wahl- und Berufungsverfahren. Falls in einzelnen Kirchengemeinden die Verhältnisse (z. B. noch nicht abgeschlossene Wahlanfechtungsverfahren) zu einer Verschiebung der Termine Veranlassung geben, so ist darüber dem Kreiskirchenrat alsbald zu berichten und seine Weisung einzuholen.

EV.-LUTH. OBERKIRCHENRAT

10. Mai 201111 / Aktenzeichen: 2000-131-01-03

Die Zeittafel sieht gemäß § 20 KVBG vor, dass der Wahlaufsatz am 04. März und am 11. März 2012 bekannt gegeben wird. Das schließt nicht aus, den Wahlaufsatz nach seiner Aufstellung zusätzlich zu einem früheren Zeitpunkt im Gottesdienst bekannt zugeben. Dadurch würde die Möglichkeit geschaffen, die Vorgeschlagenen der Gemeinde schon früher als in den letzten zwei Wochen vor der Wahl vorzustellen. Auch andere Möglichkeiten der Bekanntmachung, etwa im Gemeindebrief, sollten genutzt werden.

Auskünfte zur Gemeindegemeinderatswahl erhalten Sie unter der Rufnummer 04 41 / 77 01-159.

Friedrichs
Oberkirchenrat

Anlagen